

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Iserlohn GmbH zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Grundversorgungsverordnung - StromGVV)"

Gültig ab dem 01. Januar 2007

In Ausfüllung der StromGVV gelten die nachstehenden "Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Iserlohn GmbH

1. Abrechnung gemäß § 12 StromGVV

Der Elektrizitätsverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

2. Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGVV

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr Abschlagszahlungen - jeweils für einen Zeitraum von 1-3 Monaten - berechnet. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 StromGVV bleibt unberührt.

3. Zahlung gemäß § 16 StromGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Banküberweisung,
- b) Einzugsermächtigung,
- c) kostenfreie Bareinzahlung bei der Sparkasse in Iserlohn (gilt bei den Grundversorgungstarifen) zu leisten.

4. Verzug gemäß § 17 StromGVV

4.1 Rückständige Zahlungen für Leistungen von den Stadtwerken Iserlohn werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden gemäß dem aktuellen Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen berechnet. Dieses Preisblatt ist als Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen als Anlage beigelegt. Lassen die Stadtwerke Iserlohn die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale gemäß vorgenanntem Preisblatt zu bezahlen.

4.2 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Iserlohn zu erstatten.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 StromGVV

Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale gemäß vorgenanntem Preisblatt zu bezahlen. Erfolgt nach einer Einstellung keine Wiederaufnahme der Versorgung, wird dem Kunden für die Einstellung mindestens die Hälfte der vorgenannten Pauschale berechnet.

6. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich berechnet.

7. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.